**13. APRIL 1995 - Gesetz zur Einführung der Verpflichtung für Banken und Kreditinstitute, ihren Kunden bestimmte Informationen mitzuteilen**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN**

**13. APRIL 1995 - Gesetz zur Einführung der Verpflichtung für Banken und Kreditinstitute, ihren Kunden bestimmte Informationen mitzuteilen**

|  |
| --- |
| ALBERT II., König der Belgier,Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß! |

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Einziger Artikel** - Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher wird wie folgt abgeändert:

1. 2 wird durch einen vierten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- kann dem Verkäufer in Abweichung von 1 des vorliegenden Artikels für die von Ihm bestimmten Dienstleistungen oder Dienstleistungskategorien auferlegen, dem Verbraucher kostenlos einen Beleg auszuhändigen, für den Er die Angaben und Modalitäten festlegt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

 3 - Die in Anwendung von 2 vierter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels ergangenen Erlasse werden dem Verbraucherrat vom Minister der Wirtschafts­angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegt. Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bestimmt die Frist, innerhalb deren das Gutachten abzugeben ist. Wird das Gutachten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben, ist es nicht mehr erforder­lich.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 13. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister

und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET